



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 6 Ausgegeben in Osterode am Harz am 05.02.2009 38. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Wahl zum Europäischen Parlament am 07.06.2009 37

Wahlbekanntmachung, Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27.09.2009 39

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Gemeinde Wulften am Harz

Haushaltssatzung 2009 43

Samtgemeinde Hattorf am Harz

Haushaltssatzung 2009 45

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Forstangelegenheiten, Sitzung am 17.02.2009 47

Ausschuss für Kur- und Fremdenverkehrsangelegenheiten, Sitzung am 16.02.2009 48

Ausschuss für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport, Sitzung am 19.02.2009 49

Ratssitzung am 26.02.2009 50

Stadt Herzberg am Harz

Ortsrat Pöhlde, Sitzung am 10.02.2009 51

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz

Wahlbekanntmachung

**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
(Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament
in der Bundesrepublik Deutschland am 7. Juni 2009**

Am 7. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie **aktiv** teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 17. Mai 2009 zu stellen.**

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 17. Mai 2009 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999 oder am 13. Juni 2004 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen erneuten Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 17. Mai 2009 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland **als Wahlbewerber** für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die o. g. Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Osterode am Harz, 02.02.2009

Der Kreiswahlleiter
für den Landkreis Osterode am Harz

Bernhard Reuter

Wahlbekanntmachung

des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 53
Goslar-Northeim-Osterode

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009

Gemäß § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für den Bundestagswahlkreis 53 Goslar-Northeim-Osterode auf. Ich bitte, die **Wahlvorschläge** möglichst **frühzeitig einzureichen**, da bestimmte Mängel in den Wahlvorschlägen nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr beseitigt werden können.

I. Einreichung und Einreichungsfrist der Wahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind bei mir unter der Anschrift

Kreiswahlleiter
für den Bundestagswahlkreis 53
Goslar-Northeim-Osterode
Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz

schriftlich einzureichen.

Die Einreichungsfrist endet gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I S. 394) am 66. Tag vor der Wahl,

Donnerstag, den 23. Juli 2009, 18:00 Uhr.

II. Wahlvorschlagsrecht und Beteiligungsanzeige

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und wahlberechtigten Personen eingereicht werden. Nach § 18 Abs. 2 BWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, als Partei einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl,

Montag, den 29. Juni 2009,

dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Beteiligungsanzeige muss den in § 18 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BWG bestimmten Erfordernissen entsprechen.

III. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Ein Kreiswahlvorschlag muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BWG).

Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien eingereicht werden (andere Kreiswahlvorschläge), müssen ebenfalls von 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; auch hier gelten die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BWG zur Wahlberechtigung.

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Eine wahlberechtigte Person darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat eine wahlberechtigte Person mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung der Formblätter sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages anzugeben, bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kenn-

wort. Die Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (Anlage 17 zur BWO).

Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre oder seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat (Anlage 15 zur BWO),
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 17 zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 18 zur BWO),
 - eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass sie oder er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur BWO),
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen (Anlage 14 zur BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Im Übrigen weise ich auf die Bestimmungen der §§ 20 ff. BWG und § 34 BWO über Inhalt und Form der Wahlvorschläge besonders hin.

IV. Vordrucke und Schrifterfordernis

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind in meinem Wahlbüro

Herzberger Straße 5
37520 Osterode am Harz

Zimmer D0.02 und D0.01
Tel.: 05522 / 960-130 oder -131
Fax: 05522 / 960-333
E-Mail: wahlbuero@landkreis-osterode.de

erhältlich.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die einzuhaltenden Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen (Kreiswahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wählbarkeitsbescheinigungen, Unterstützungsunterschriften, Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Versicherungen an Eides statt) rechtzeitig in Schriftform vorgelegt werden. Die Schriftform ist nur gewahrt, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und bei mir im Original vorliegen.

Osterode am Harz, 02.02.2009

Der Kreiswahlleiter
für den Bundestagswahlkreis 53
Goslar-Northeim-Osterode

Bernhard Reuter

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz
für das Haushaltsjahr 2009

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.2005, Nieders. GVBl. Seite 342, hat der Rat der Gemeinde Wulften am Harz in der Sitzung am 03.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.417.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.417.600 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	2.218.600 €
2.2 der Auszahlungen auf	2.523.000 €
festgesetzt.	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf	
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.372.900 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.315.500 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen	845.700 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen	1.178.500 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.000 €

§ 2

Kreditemächtigung

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

**§ 5
Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer 344 v.H.

A) auf

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 334 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 331 v.H.

Hattorf am Harz, den 03.12.2008

Hellwig
Gemeindedirektor

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 06.02.2009 bis 16.02.2009 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 05.02.2009

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz
für das Haushaltsjahr 2009

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 15.11.2005, Nieders. GVBl. Seite 342, hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in der Sitzung am 18.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf		5.762.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		6.516.100 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen auf		5.795.800 €
2.2 der Auszahlungen auf		6.512.700 €
festgesetzt.		
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf		
2.1.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		5.504.800 €
2.2.1 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		5.704.100 €
2.1.2 Einzahlungen für Investitionen		45.500 €
2.2.2 Auszahlungen für Investitionen		291.000 €
2.1.3 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		245.500 €
2.2.3 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		517.600 €

(2) Der Wirtschaftsplan des Wasserwerkes für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

1. im Erfolgsplan mit		
1.1 Erträgen in Höhe von		582.100 €
1.2 Aufwendungen in Höhe von		582.100 €
2. im Vermögensplan mit		
2.1 Einnahmen in Höhe von		224.500 €
2.2 Ausgaben in Höhe von		224.500 €
festgesetzt.		

§ 2

Kreditermächtigung

(1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 245.500 €.

(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk wird festgesetzt auf 93.700 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

- (1) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
- (2) Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.500.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Wirtschaftsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Samtgemeindeumlage

Es wird eine Samtgemeindeumlage festgesetzt in Höhe von 767.000 €. Sie wird nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage festgesetzt. Der Umlagehebesatz für das Haushaltsjahr 2009 beträgt 23,01279800 v.H.

Hattorf am Harz, den 18.12.2008

gez. Hellwig
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 91 Abs. 4 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osterode am Harz – AZ I.3 – am 28.01.2009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, in der Zeit vom 06.02.2009 bis 16.02.2009 öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 05.02.2009

gez. Hellwig
Gemeindedirektor

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Bauwesen,
Ordnung und Umwelt

, am 04.02.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 17. Februar 2009, um 18.00 Uhr**, findet im kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Bau-, Umwelt- und Forstausschusses statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Beschlussfassung zur Widmung von Verkehrsflächen an der Barbiser Straße (Bereich Schützenplatz)
- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz, 20. Änderung; erneuter Feststellungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 4 A „Domäne Scharzfels“, 1. Änderung; erneuter Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 23 „Dietrichstal“, 3. Änderung gemäß § 13 a BauGB; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Beschlussfassung über eine Aufhebungssatzung zur Öffentlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Innenstadtbereich

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Bauwesen und Umwelt, Zimmer 128, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Matzenauer

S t a d t
Bad Lauterberg im Harz
Kur- und Touristikbetrieb

, am 04.02.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Montag, dem 16. Februar 2009, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Kur- und Fremdenverkehrsausschusses statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über die Dacheindeckung des Musikpavillons im Kurpark
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz

Die vollständige Tagesordnung kann im Kur- und Touristikbetrieb, Haus des Gastes, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Matzenauer

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 04.02.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 19. Februar 2009, um 18.00 Uhr**, findet im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Ausschusses für Soziales, Jugend, Schulen, Kultur und Sport statt.

Es wird folgender Tagesordnungspunkt behandelt:

- Konzept der offenen Jugendarbeit in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Vortrag über die Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz und deren Weiterentwicklung vor dem Hintergrund des demographischen Wandels sowie der städt. Steuerungsmöglichkeiten
- Vortrag über Art und Umfang von Leistungen für Bedürftige in der Stadt Bad Lauterberg im Harz
- Bericht über die Ferienpassaktion 2008 und Vorschau auf 2009
- Beschlussfassung zum Erhalt/Modernisierung des Jugendraumes in Bartolfelde und Verlegung/Modernisierung des Jugendraumes in Bad Lauterberg im Harz

Die vollständige Tagesordnung kann im Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 103, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Matzenauer

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Fachbereich Innere Dienste
und Finanzen

, am 04.02.2009

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 26. Februar 2009, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine **öffentliche Sitzung** des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Kur- und Touristikbetrieb Bad Lauterberg im Harz
- Feststellung des Jahresabschlusses über das Geschäftsjahr 2007 des Eigenbetriebes „Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz“ und Beschlussfassung über die Verlustbehandlung
- Feststellung des Jahresabschlusses über das Rumpfgeschäftsjahr 2008 (Schlussbilanz) des Eigenbetriebes „Seniorenhilfe Bad Lauterberg im Harz“ und Beschlussfassung über die Verlustbehandlung
- Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2009
- Beschlussfassung zur Widmung von Verkehrsflächen an der Barbiser Straße (Bereich Schützenplatz)
- Flächennutzungsplan der Stadt Bad Lauterberg im Harz, 20. Änderung; erneuter Feststellungsbeschluss
- Bebauungsplan Nr. 4 A „Domäne Scharzfels“, 1. Änderung; erneuter Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Bebauungsplan Nr. 23 „Dietrichstal“, 3. Änderung gemäß § 13 a BauGB; Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
- Beschlussfassung über eine Aufhebungssatzung zur Öffentlichen Bauvorschrift über die Gestaltung für den Innenstadtbereich
- Beschlussfassung zum Erhalt/Modernisierung des Jugendraumes in Bartolfelde und Verlegung/Modernisierung des Jugendraumes in Bad Lauterberg

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 102, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Matzenauer

Stadt Herzberg am Harz

den 30.01.2009

Sitzung des Orsrates Pöhlde

Am Dienstag, den 10.02.2009, findet um 18:00 Uhr, in der Gaststätte "Andres", Pöhlde, Klosterstraße 28, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften
 - 3.1 Ortsbesichtigung des Orsrates Pöhlde vom 25.06.2008
 - 3.2 Sitzung des Orsrates Pöhlde (Nr. 07) vom 23.09.2008
4. Bericht zu den Niederschriften
5. Bericht des Ortsbürgermeisters
6. Mitteilungen des Bürgermeisters
7. I. Nachtrag zur Benutzungsordnung der Stadt Herzberg am Harz für das "Bürgerhaus Pöhlde"
8. Ausweisung eines Rasenurnenreihengrabfeldes mit Stele auf dem Grabfeld C auf dem Friedhof im Ortsteil Pöhlde
9. Neubau WC-Anlage auf dem Friedhof im Ortsteil Pöhlde
10. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
11. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister